



## Newsletter Dezember 2014

### Inhalt:

- Zum Jahresende
- Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Lernfabrik für Ressourceneffizienz NiFaR
- Gefahrstoffkataster und Ende der Übergangszeit GHS/CLP
- BAFA Förderung 2015
- Verpflichtung zu Energieaudits

Liebe Geschäftspartner der AGIMUS GmbH,

zu Weihnachten wünschen wir Ihnen und Ihren Lieben alles Gute und möchten unseren letzten Newsletter, wie jedes Jahr, mit ein paar Gedanken, ein paar Neuigkeiten und einem Ausblick verbinden.

Es war ein denkwürdiges Jahr. Ohne alle Ereignisse, die uns auf dieser Welt bewegten und die wir mit Erstaunen und Sorge beobachtet haben - von Syrien über die Ukraine, von Gaza bis zum islamischen Staat - hier aufzählen zu wollen, gewannen wir fast den Eindruck, in Deutschland auf einer Insel zu leben. Die Wirtschaft lief, es herrschte weiter Prosperität, Frieden, Sicherheit und Ausgleich. Dabei haben wir uns auch gefragt, welche Bedeutung Umwelt- und Arbeitsschutz, Nachhaltigkeit und alle Bemühungen darum haben können, wenn anderswo die Welt aus den Fugen gerät und Menschen um die alltägliche Basis ihres Lebens fürchten müssen oder sie bereits verloren haben.

In dem Bereich, den wir beeinflussen können, haben wir uns bemüht, weiter engagiert und wirkungsvoll zu handeln. Wir haben neue Kunden gewonnen, unsere Stammkundschaft durch zuverlässige Arbeit gehalten und erneut zwei neue Mitarbeiter gewonnen. Die „AGIMUS Familie“ ist größer geworden, drei Kinder sind in unserer Belegschaft in diesem Jahr geboren worden. Neben der großen menschlichen Freude ist dies ein Zeichen von Stabilität und Vertrauen. Wir erschließen neue Themen und können unseren Kunden mit Webinaren und Web-Konferenzen einen neuen Service bieten.

Viele Menschen sagen manchmal beiläufig und unreflektiert „na, zufrieden ist man ja nie...“ - wir meinen jedoch, dass eine Besinnung auf die wahren Werte und ein ehrlicher Blick darauf, wieviel wir erreicht haben oder durch eigenes Bemühen leichter erreichen könnten, uns helfen würde, unsere Zufriedenheit zu steigern. In diesem Sinn wünschen wir Ihnen allen zufriedene und besinnliche Weihnachten und einen gesunden, kraftvollen Start in das Jahr 2015.

Auf Weihnachtspresents verzichten wir auch in diesem Jahr und unterstützen benachteiligte Kinder mit einer Spende für den Braunschweiger Verein zur Förderung körperbehinderter Kinder e.V. „KöKi“ sowie das Familien-Selbsthilfeprojekt in Nepal „[LiScha Himalaya e.V.](#)“.

Ihr AGIMUS-Team

## **Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Lernfabrik für Ressourceneffizienz NiFaR**

In der Produktionsumgebung der Lernfabrik können unsere Kunden Erkenntnisse zur Energieeffizienz und Einsparmöglichkeiten durch „Learning by doing“ direkt selbst erfahren. Wir bieten ein neues Seminar an, in dem anschaulich und praktisch an Demonstrationsständen und an Fertigungseinrichtungen ausprobiert werden kann, mit welchen Möglichkeiten der Anwender den Energieverbrauch beeinflussen kann. Behandelt werden u.a. die Querschnittstechnologien Drucklufteffizienz, Effizienz von Antrieben, energieeffiziente Beleuchtung am Arbeitsplatz, Energiedatenerfassung.

Ziel ist es, die Teilnehmer für Verbesserungsmöglichkeiten zu sensibilisieren und das Bewusstsein für die eigene Verantwortung für den Energieverbrauch zu steigern.

Weitere Informationen zum Seminar „Energieeffizienz in der Produktion: Einsparmöglichkeiten in der Produktionsumgebung direkt erfahren“ am 23. April 2015 erhalten Sie unter <http://www.agimus.de/> oder bei Frau Sonnenberg, E-Mail [corinna.sonnenberg@agimus.de](mailto:corinna.sonnenberg@agimus.de).

## **Gefahrstoffkataster und Ende der Übergangszeit GHS/CLP**

Unternehmen sind aufgrund von § 6 Abs. 10 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dazu verpflichtet ein aktuelles Gefahrstoffkataster über die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Gefahrstoffkataster muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Ein Gefahrstoffkataster ist nicht erforderlich, wenn nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 11 in einem Unternehmen ausgeübt werden. Dies ist in der Praxis nur selten zutreffend.

Um festzustellen, ob es sich um einen Gefahrstoff handelt, welcher in das Gefahrstoffkataster aufgenommen werden soll, muss vor Beginn der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen von einer fachkundigen Person durchgeführt werden.

Tätigkeiten mit geringer Gefährdung sind Tätigkeiten, bei denen aufgrund der dem Gefahrstoff zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale, der Arbeitsbedingungen, einer nur geringen verwendeten Stoffmenge und einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition, Maßnahmen nach § 8 GefStoffV zum Schutz der Beschäftigten ausreichen. Diese Gefahrstoffe müssen nicht in das Gefahrstoffkataster aufgenommen werden. Beispiele sind Klebstoffe oder Haushaltsprodukte wie Reinigungsmittel, die auch für den privaten Endverbraucher im Einzelhandel in Selbstbedienung erhältlich sind, wenn sie unter für Haushalte üblichen Bedingungen (geringe Menge und kurze Expositionsdauer) verwendet werden.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer Gefährdung der Mitarbeiter führen können, dann sind alle diese Gefahrstoffe in das Gefahrstoffkataster aufzunehmen. Ebenfalls in das Gefahrstoffkataster gehören Stoffe, welche nicht direkt Gefahrstoffe sind sondern erst durch die Arbeit entstehen, wie zum Beispiel Schweißrauche oder Metall- und Holzstäube, da diese ebenfalls zu einer Gefährdung der Mitarbeiter führen können.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ab dem 1. Juni 2015 auch für Gemische (bisher Zubereitungen) die Einstufung und Kennzeichnung nach GHS/CLP verpflichtend ist. Ab diesem Zeitpunkt enthalten Sicherheitsdatenblätter nur noch die Angaben nach GHS. Dementsprechend müssen Gefahrstoffkataster, Betriebsanweisungen, Unterweisungen, Lagerung, innerbetriebliche Kennzeichnungen und Gefährdungsbeurteilungen überprüft und entsprechend aktualisiert werden.

## **BAFA Förderung 2015**

Für das Jahr 2015 initiiert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine neue Förderung für Kleine- und Mittelständische Unternehmen (KMU). Energieberater identifizieren im Bereich Gebäude, Anlagen und Nutzerverhalten Energieeffizienzpotenziale und unterstützen ggf. bei der Umsetzung von Maßnahmen. Eine Bedingung ist jedoch, dass das Unternehmen im laufenden oder vergangenen Kalenderjahr keine Rückvergütung des Spitzenausgleichs (§ 10 StromStG oder § 55 EnergieStG) oder die Besondere Ausgleichsregelung des EEG (§ 63 ff. EEG) beantragt hat.

Weitere Antragsbedingungen und die Höhe der Förderung erfahren Sie auf der Webseite der BAFA und gerne direkt bei unseren Kollegen. Sprechen Sie uns einfach an.

## **Verpflichtung zu Energieaudits**

Kurz vor dem Jahreswechsel hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf zur teilweisen Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU beschlossen. Durch dieses Gesetz sollen alle Nicht-KMU verpflichtet werden, Energieaudits in regelmäßigen Abständen alle vier Jahre durchzuführen, um auf diesem Weg mögliche Energieeinsparpotenziale im Unternehmen aufzudecken. Derzeit beraten Bundestag und Bundesrat über den Gesetzesentwurf mit dem Ziel, ein Inkrafttreten bis zum Frühjahr 2015 zu bewirken.

Laut Bundesminister Gabriel sei dies „ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie und der deutschen Energieeinsparpotenziale.“ Dabei handele es sich lediglich um den „Auftakt für ein Maßnahmenbündel zur Steigerung der Energieeffizienz“, wie Gabriel weiter versicherte. Künftig sollen die Energieaudits von Personen durchgeführt werden, die unabhängig beraten und über die nötige fachliche Kompetenz verfügen. Dies betrifft sowohl interne als auch externe Energieauditoren.

Doch wie so oft gibt es auch bei diesem Gesetz Ausnahmen: betreibt ein großes Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem gemäß der DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS, sind sie von der Pflicht befreit, da in solchen Unternehmen regelmäßig Energieeinsparpotenziale ermittelt und umgesetzt werden müssen.

Bei offenen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der AGIMUS GmbH, Geschäftsbereich Energie zur Verfügung; wir unterstützen Sie gerne!